

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	10 Hauptamt
Antragssteller:	
Datum:	15.08.2002

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuß	12.09.2002	
Rat der Stadt Musterstadt	19.09.2002	

### **Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Musterstadt - Regelung des Unterhalts der Grabeinfassungen**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung wird dahingehend geändert, dass für die Platten die gleichen Regelungen gelten, wie für die bisherigen klassischen Grabeinfassungen. Bei den Platten zwischen zwei Gräbern werden die Kosten hälftig umgelegt.
2. In der Gebührenordnung wird auf die Grabgebühr ein Aufschlag von 100 Euro für den Unterhalt erhoben.

#### **Sachdarstellung:**

Bezüglich der Kostentragung für die Grabeinfassung enthält § 17 Abs. 8 der Satzung folgende Regelung: „In den neuen Teilen der Friedhöfe werden Grabfundamente und Grabeinfassungen von der Stadt errichtet. Die anfallenden Kosten werden auf die Benutzungsberechtigten umgelegt. Dies gilt ebenfalls für neu angelegte Gräber in alten Teilen der Friedhöfe. Sind bei anderen Gräbern Grabfundamente neu zu errichten, so trägt der Inhaber des Benutzungsrechtes die Kosten. Er kann die Grabfundamente durch die Stadt oder durch eine Fachfirma errichten lassen.“

Diese Regelung bedarf in zweierlei Hinsicht einer Änderung.

1. In den neuen Friedhofsteilen gibt es nicht mehr die „klassischen Grabeinfassungen“ sondern es werden zwischen den Gräbern Platten verlegt, die einerseits als Grabeinfassung dienen und andererseits begangen werden können.
2. In der Satzung fehlt eine Regelung, wer für die Kosten des Unterhalts der Grabeinfassungen aufkommt.

Zu 1.: Die Verwaltung ist der Auffassung, dass als Grabeinfassung auch die verlegten Platten zählen, da sie den selben Zweck erfüllen. Die verlegten Platten haben gegenüber den bisherigen klassischen Grabeinfassungen den Vorteil, dass zwischen den Gräbern kein vertiefter Weg entsteht oder wenn die Grabeinfassungen unmittelbar aneinander gestoßen sind nicht auf diesen Grabeinfassungen gelaufen werden muss.

Es ist denkbar, dass man in den Absatz 8 noch ergänzend hinschreibt, Grabeinfassungen sind auch die zwischen den Gräbern verlegten Plattenzeilen.

Zu 2.: Die bisherigen Grabeinfassungen wurden auf einen Betonkeil aufgesetzt, so dass sie nicht absinken konnten. Bei den nunmehr verlegten Platten zwischen den Gräbern kommt es in Folge Setzungen der Erde dazu, dass diese in gewissen Abständen wieder neu verlegt werden müssen. Hier wäre eine Regelung dahingehend zu treffen, wer für diese Kosten aufkommt. Eine entsprechende Regelung wäre in einer Änderungssatzung einzuarbeiten.

### **Finanzielle Auswirkungen?**

ja